

Beschluss vom 14. Juni 2011

**Kleine Anfrage 2011/11  
betreffend «Auslegung regierungsrätlicher Verordnungen»**

In einer Kleinen Anfrage vom 23. Mai 2011 stellt Kantonsrat Thomas Wetter im Zusammenhang mit der Zustimmung der Beringer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zum Bau eines neuen Schulhauses für die Orientierungsschule in Beringen verschiedene Fragen zur Energiehaushaltverordnung. Der Erweiterungsbau sei in Anlehnung an den Minergie-Standard geplant, ohne indessen sämtliche Kriterien für die Zertifizierung eines Minergiebaus zu erfüllen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. Seit dem 1. Januar 2011 gilt neu Art. 3a des kantonalen Baugesetzes (BauG). Dieser Artikel hält fest, dass sich Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung und dem Einsatz erneuerbarer Energie vorbildlich verhalten. Gestützt darauf hat der Regierungsrat per 1. Januar 2011 unter dem Titel «Vorbildfunktion öffentliche Hand» einen neuen § 16a der Energiehaushaltverordnung (EHV) erlassen, wonach der Kanton, die Gemeinden oder andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts als Bauherrschaft bei Neubauten und neubauartigen Umbauten grundsätzlich den Minergie-Baustandard zu erfüllen haben. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung sind Ausnahmen aus denkmalpflegerischen oder zwingenden technischen Gründen sowie bei unverhältnismässigen Kosten zulässig.

Gemäss § 16a EHV haben die Behörden, welche Neubauten und neubauartigen Umbauten planen, folglich den Minergie-Baustandard anzustreben. Zuständig zur Bewilligung von Schulhäusern ist das Planungs- und Naturschutzamt (Bauinspektorat). Hinsichtlich der Frage, ob bei Bauten der öffentlichen Hand aus Kostengründen im Einzelfall von der Vorgabe des Minergie-Baustandards abgewichen werden kann bzw. ob entsprechende Mehrkosten als unverhältnismässig im Sinne von Abs. 2 zu beurteilen sind, hat sich das Bauinspektorat am Willen des für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organs der öffentlichen Hand zu orientieren. Beim Kanton sind dies entweder der Kantonsrat oder die Stimmberechtigten im Rahmen von Volksabstimmungen (Art. 32, Art. 33 und Art. 56 KV). Liegen entsprechende Beschlüsse vor, so sind sie für das Bauinspektorat bei der Auslegung und Anwendung von § 16a EHV zu berücksichtigen. Eine Verankerung des Minergie-Baustandards im Baugesetz wurde in der parlamentarischen Beratung ausdrücklich abge-

lehnt, zugunsten einer allgemein gehaltenen, programmatischen Vorbildfunktion (Art. 3a BauG), die den Ermessensspielraum in finanzieller Hinsicht dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ belässt (Kantonsratsprotokoll 2010, S. 464 ff.).

2. Die vorstehenden Erwägungen gelten auch hinsichtlich Bauvorhaben der Gemeinden. Bei der Frage, ob Mehrkosten als unverhältnismässig im Sinne von § 16a Abs. 2 EHV zu beurteilen sind, hat sich das Bauinspektorat daher grundsätzlich an den Finanzierungsbeschluss der jeweiligen Gemeinde zu halten, zumal die Gemeinden im Rahmen von Verfassung und Gesetz gemäss Art. 105 KV befugt sind, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen und ihre öffentlichen Sachen selbständig zu verwalten (Gemeindeautonomie). Das Bauinspektorat hätte das Baugesuch einer Gemeinde für einen Neubau oder neubauartige Umbauten gestützt auf § 16a EHV allenfalls dann zurückzuweisen, wenn die Gemeinde ihrer Vorbildfunktion gemäss Art. 3a BauG in keiner Weise Rechnung trägt bzw. den Minergie-Baustandard ohne Begründung nicht erfüllt. Davon ist im vorliegenden Fall indessen nicht auszugehen. Auch der Fragesteller attestiert dem Schulhaus-Neubauprojekt in Beringen, dass es sich grundsätzlich an den Minergie-Baustandard anlehnt. Zwar wird dieser Standard deshalb nicht ganz erreicht, weil die Gemeinde Beringen u.a. aus Kostengründen von einer mechanischen Lüftung absieht. Indessen wird das energetisch bzw. wirtschaftlich optimierte neue Schulhaus insbesondere über eine hoch gedämmte, dichte Gebäudehülle verfügen. Die im Projekt vorgesehenen Dämmwerte liegen deutlich über den Minimalanforderungen SIA-Norm 380/1 Ausgabe 2009 und gehen somit über die für Private geltenden Vorschriften hinaus. Zudem stellt der geplante Ersatz der bestehenden fossilen Heizzentrale durch eine Holzsnitzelheizung eine mehrere Hunderttausend Franken Mehrkosten verursachende ökologische Massnahme dar, die ebenfalls über dem gesetzlichen Minimum liegt. Angesichts der getroffenen, kostenträchtigen ökologischen Massnahmen wurden die Zusatzkosten für eine mechanische Lüftung von der Gemeinde Beringen daher insgesamt als unverhältnismässig beurteilt.
3. Der Kanton wird gestützt auf § 16a EHV bei Neubauten und neubauartigen Umbauten des Kantons wenn immer möglich in Minergie-Baustandard planen. Bei entsprechenden Bauvorhaben der Gemeinden wird der Kanton bei den Planungsverantwortlichen der Gemeinden ferner weiterhin auf den Minergie-Baustandard hinwirken. Im vorliegenden Fall geschah dies deshalb nicht von Anfang an, weil die Planung für den Schulhausneubau bereits fortgeschritten war, als § 16a EHV erlassen wurde.

Schaffhausen, 14. Juni 2011

DER STAATSSCHREIBER STV:



Christian Ritzmann